

*Abschrift einer handschriftlichen Urkunde, soweit durch Fritz Denzer entzifferbar:*

Statuten  
Für  
Den Gesangverein "Männerchor"  
In  
Grenzach

§ 1

Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Pflege und Förderung des Gesanges zur geselligen Unterhaltung beizutragen und das Interesse des edlen Gesangeskunst rege zu erhalten.

§ 2

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.

§ 3

Neu eintretende Mitglieder müssen bei einem Vorstandsmitglied angemeldet werden, welche diese Anmeldung den versammelten Mitgliedern mitteilt.

§ 4

Die Aufnahme eines neuen aktiven Mitgliedes kann nur dann geschehen, wenn der jeweilige Dirigent dasselbe für fähig erklärt und der Verein die Aufnahme zugibt. Der Neueintretende muss mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Aufnahme von passiven Mitgliedern erfolgt durch Zustimmung des Vereins.

§ 5

Bei dem Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied, sowohl aktives als passives, 1 M zu zahlen. Beabsichtigt ein aktives Mitglied, ohne zwingenden Grund auszutreten, ist es verpflichtet 3 M Austrittsgeld zu entrichten. Für Passivmitglieder beträgt das Austrittsgeld 1 M.

§ 6

Um die für den Verein nötigen Ausgaben bestreiten zu können, zahlen aktive und passive Mitglieder einen gleichen monatlichen Beitrag von 60 Pfennig; in Ausnahmefällen kann der Beitrag erhöht resp. Erniedrigt werden.

§ 7

Im Falle ein Mitglied zwei Monatsbeiträge schuldig bleibt, soll der betreffende vom Vorstand gewarnt werden. Sollte dann trotzdem keine Berichtigung erfolgen, ist der Schuldiger vom Verein auszuschliessen. Der Auszuschliessende hat das halbe Austrittsgeld zu zahlen.

§ 8

Ein dieser Art Ausgeschlossener hat, sofern er wieder in den Verein aufgenommen werden wünscht, den schuldig gebliebenen Beitrag sowie das Eintrittsgeld wieder zu entrichten. Die Wiederaufnahme kann jedoch nur durch Abstimmung erfolgen.

§ 9

Bei jeder Abstimmung müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein und sich dabei beteiligen.

§ 10

Stimmenmehrheit gibt den endgültigen Ausschlag; sollte bei einer Abstimmung Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet endgültig der Präsident.

§ 11

Mindestens alle 6 Monate findet eine Generalversammlung statt, woran sich alle Mitglieder, aktive und passive, zu beteiligen haben. Wer ohne genügende Entschuldigung fernbleibt hat sich einer Geldbusse von 20 Pfennig zu unterwerfen.

§ 12

Soll über einen Ausflug oder sonstige Vereinsangelegenheiten beschlossen werden, so ist eine Generalversammlung zusammenzuberufen.

§ 13

Alle aktiven Mitglieder haben sich in die Anordnungen des Vorstandes unbedingt zu fügen und was den Gesang betrifft den Weisungen des Dirigenten Folge zu leisten.

§ 14

Bei den abzuhaltenden Gesangsstunden im Vereinslokal hat jedes aktive Mitglied pünktlich zu erscheinen; wer ohne genügenden Grund fernbleibt hat sich einer Geldbusse von 20 Pfennig zu unterwerfen.

§ 15

Mitglieder welche auf irgendeine Weise dem Verein Unehre bereiten sollten, und solche, welche die Gesangsstunden nachlässig besuchen können je nach Gutachten der übrigen Mitglieder, besonders der Vorstandspersonen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass sie zur Erhebung von Ansprüchen auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstigen Besitztums des Vereins berechtigt sind.

§ 16

Fähnrich und Hornträger sind für die ihnen anvertrauten Gegenstände haftbar. Im Falle Fahne und Horn im Vereinslokal sind, übernimmt der Wirt die Haftbarkeit.

§ 17

Jedes Jahr ist ein Vereinslokal zu wählen.

§ 18

Der Verein wird als aufgelöst betrachtet, wenn die Zahl der Mitglieder unter 4 herabgesunken ist.

§ 19

Die Leitung des Vereins ist übertragen:

1. dem Vorstand
2. dem Dirigenten
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

§ 20

Vorliegende Statuten treten in Kraft mit dem 1. Februar 1888

Grenzach, den 15. Januar 1888